Leistungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Neumünster,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Schule, Kultur und Sport -, Brachenfelder Str. 45, 24534 Neumünster

- im folgenden "Stadt" genannt-

und

dem Kreissportverband Neumünster e. V., vertreten durch den Vorstand, Hansaring 130, 24534 Neumünster,

im folgenden "KSV" genannt.

Vorbemerkungen:

Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des KSV auf Grund der von der Ratsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportfördergrundsätze) vom 23.11.1999. Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Nachdem vom KSV der Abschluss eines Vertrages angeregt worden war, mit dem die Sportfördermittel längerfristig festgelegt werden sollten, hat die Ratsversammlung dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2005 – 2008 zugestimmt.

Die reibungslose Abwicklung und die positiven Erfahrungen aus den ersten 4 Jahren sind Grundlage für den Abschluss dieser Folgevereinbarung für die Jahre 2009 – 2013.

Dies vorausgeschickt wird im Interesse der Planungssicherheit für die Sportvereine, der Flexibilität und des zielgenauen Einsatzes der für die Sportförderung bereitgestellten Mittel folgendes vereinbart:

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom 19.03.2009

 a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportfördergrundsätze auszuzahlenden finanziellen Beihilfen in den Jahren 2009 bis 2013 jährlich folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

Sportförder- grundsätze		Bezeichnung	
Ziffer	Anlage		
II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen	
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport	
II.1.3	1	Leistungsförderung	
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung	
II.1.5		Förderung des Behindertensports	
II.1.6		Sportärztliche Beratung	
II.1.8	4	Aus- und Fortbildung	
		von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern	
		Betrag insgesamt	<u>53.800,00 €</u>

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt in den Jahren 2009 bis 2013 jährlich ein Betrag in Höhe von 16.200,00 € zur Verfügung gestellt;
- c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) in den Jahren 2009 bis 2013 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 55.000,00 €;
- d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung in den Jahren 2009 bis 2013 nach Maßgabe der Sportfördergrundsätze jährlich folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

Sportförder- grundsätze		Bezeichnung	Betrag
Ziffer	Anlage		
II.1.7	3	Übungsleiterentschädigung	150.000,00€
II.2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	235.000,00 €
II.3	7	Investitionsmaßnahmen	50.000,00€
II. 2.3		Beihilfen für Mieten und Pachten	10.000,00 €
			445.000,00 €

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge mit Ausnahme der "Investitionsförderung" und der "Besonderen Leistungsförderung" nach den Grundsätzen der Stadt Neumünster für die Bewirtschaftung der Mittel zur Förderung besonderer sportlicher Leistungen

(Leistungsförderungsgrundsätze) werden dem KSV treuhänderisch für die übrige Sportförderung zur Verfügung gestellt.

Die Mittel aus der Investitionsförderung sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Mittel für die Übungsleiterentschädigung, sofern diese Mittel nicht für Investitionen folgender Jahre ("Ansparung zur Mitfinanzierung größerer Maßnahmen") benötigt werden.

Die Mittel aus der "Besonderen Leistungsförderung" nach den Leistungsförderungsgrundsätzen sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Mittel für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen.

§ 2

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) jeweils zum 01. Februar und zum 1. Juli eines Jahres in zwei Teilbeträgen.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.
- (3) Die Sportfördermittel nach § 1 a) dieser Vereinbarung sind untereinander deckungsfähig.
- (4) Der KSV verpflichtet sich, für die Jahre 2009 bis 2013 keine zusätzlichen Sportfördermittel zu beantragen (Friedenspflicht).

§ 3

- (1) Die Sportförderungsgrundsätze in der jeweils gültigen Form und der Vertrag über die Nutzung der Sporthalle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner werden in enger Zusammenarbeit die Sportförderungsgrundsätze und die in ihren Anlagen festgelegten Berechnungsmodalitäten überprüfen und sicherstellen, dass für notwendig erachtete bzw. sich anbietende Änderungen den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgeschlagen werden.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den 27. 04 05

Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister

Fachdienst Schule, Kultur und Sport –

(Unterlehberg) Oberbürgermeister Neumünster, den 13.5.09

Kreissportverband Neumünster e. V.

1. vorsitzender

. Vorsitzender